



URNER GEMEINDEVERBAND

Musterreglement vom 5. Februar 2010

REGLEMENT

über die Abgeltung von gemeindeübergreifenden Langzeit-Feuerwehreinsätzen

(vom [DATUM])

Die Gemeindeversammlung [GEMEINDE]¹,
gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,
beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung für Langzeiteinsätze von Feuerwehren aus anderen Gemeinden.

Artikel 2 Anspruch auf Abgeltung

Die Gemeinde [GEMEINDE] bezahlt anderen Gemeinden, deren Angehörige der Feuerwehr (AdF) Einsatz in der unterstützten Gemeinde leisten, eine Entschädigung, sofern der Einsatz für die Hilfe leistende Feuerwehr 48 Stunden oder länger gedauert hat.

Artikel 3 Höhe der Abgeltung a) im Brandfall und bei Elementarereignissen

¹Die Entschädigung beträgt Fr. 20.-- pro Einsatzstunde und Person.

²Leistet die eingesetzte Person den Einsatz während ihrer Arbeitszeit, bemisst sich die Entschädigung nach dem Lohnausfall. Sie beträgt aber höchstens Fr. 500.-- pro Einsatztag und Person.

¹ Wenn das Gemeindrecht eine Delegationsnorm zugunsten des Gemeinderats kennt, beschliesst der Gemeinderat

² RB 1.1101

Artikel 4 b) bei Schadenwehreinsätzen

Für Einsätze der Schadenwehr leistet die unterstützte Gemeinde keine Entschädigung. Diese richtet sich gemäss Artikel 22 der Verordnung über die Schadenwehr³ nach dem Verursacherprinzip.

Artikel 5 c) Retablieren des Materials

Für das Retablieren des Materials nach dem Einsatz im Brandfall und bei Elementarereignissen durch den Feldweibel, Materialwart oder den AS-Gerätewart können die gleichen Stundenansätze wie für den Einsatz geltend gemacht werden.

Artikel 6 Bemessung der Einsatzdauer

¹Die Entschädigung richtet sich nach den Einsatzzeiten gemäss Einsatzrapport.

²Pro AdF umfasst die Entschädigung mindestens einen vollen Stundenansatz. Darüber hinaus wird die Einsatzdauer pro AdF auf die volle Stunde auf- oder abgerundet.

Artikel 7 Verpflegung

Die unterstützte Gemeinde sorgt selbst für eine angemessene Verpflegung der Hilfe leistenden AdF oder entschädigt sie.

Artikel 8 Zahlungsmodalitäten

¹Um eine Entschädigung zu erhalten, hat die Hilfe leistende Gemeinde innert 60 Tagen nach dem betreffenden Einsatz bei der Gemeindekanzlei der unterstützten Gemeinde ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist der Einsatzrapport beizulegen.

²Die Entschädigung wird direkt an die Hilfe leistende Gemeinde ausbezahlt. AdF und deren Arbeitgeber haben keinen selbstständigen Anspruch gegenüber der unterstützten Gemeinde.

Artikel 9 Rechtsschutz

Streitigkeiten nach diesem Reglement richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)⁴.

³ RB 40.4325

⁴ RB 2.2345

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats [*GEMEINDE*]

Der Gemeindepräsident: [*NAME*]

Der Gemeindeschreiber: [*NAME*]